

***Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen (Spargesetz)***

- 1. Änderung des Spargesetzes***
- 2. Verlängerung der Geltungsdauer***
- 3. Änderung der Vollzugsverordnung I***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 23. November 2004, RRB Nr. 2004/2384

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Verlängerung der Geltungsdauer des Spargesetzes .....	5
2. Teilrevision des Spargesetzes – Aufhebung der Bestimmung zur Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen .....	5
3. Änderung der Sparverordnung I und Nichtverlängerung der Sparverordnung II .....	5
4. Verhältnis zur Planung .....	6
5. Auswirkungen .....	6
5.1 Finanzielle Konsequenzen .....	6
5.2 Vollzugsmassnahmen .....	6
5.3 Folgen für die Gemeinden .....	7
6. Rechtliches .....	8
7. Antrag .....	8
8. Beschlussesentwurf 1 .....	10
9. Beschlussesentwurf 2 .....	13
10. Beschlussesentwurf 3 .....	16

## Anhang/Beilagen

- aktuelle Fassung Spargesetz, BGS 121.24 (= nicht elektronisch vorhanden)
- aktuelle Fassung Sparverordnung I, BGS 121.241 (= nicht elektronisch vorhanden)
- aktuelle Fassung Sparverordnung II, BGS 121.242 (= nicht elektronisch vorhanden)

## **Kurzfassung**

Das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen und die zugehörigen Sparverordnungen wurden mit dem Zweck geschaffen, die Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushaltes zu unterstützen. Zum einen bildet es Grundlage dafür, dass Beiträge des Kantons an Dritte und an Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen um maximal 20 % gekürzt werden können. Zum andern enthält es die Verfahrensvorschrift, wonach ein Beschluss des Kantonsrates über nicht gebundene Ausgaben der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder bedarf. Die Spargesetzgebung gilt jeweils nur für eine befristete Dauer. Sie läuft Ende des Jahres 2004 ab und soll erneut um zwei Jahre verlängert werden, wobei jedoch die Bestimmung über die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen aufgehoben werden soll. Nachdem der Kantonsrat auf eine Vorlage nicht eintrat, mit welcher die Erschwerung von Ausgaben definitiv im Kantonsratsgesetz hätte verankert werden sollen, soll diese Vorschrift im zu verlängernden Spargesetz aufgehoben werden.

Mit den Sparverordnungen I und II werden die im Einzelfall zu kürzenden Beiträge konkret aufgeführt. Sie sind an die Geltungsdauer des Spargesetzes gekoppelt und bedürfen keines besonderen Beschlusses für eine Verlängerung. Die Sparverordnung I muss jedoch dem aktuellen Stand angepasst werden, da verschiedene der darin aufgeführten Beiträge mittlerweile nicht mehr bzw. nicht in bisheriger Form ausgerichtet werden. Der Sparverordnung II unterliegen keine Beiträge mehr, welche gekürzt werden können, weshalb sie nicht mehr verlängert werden muss. Ihre Geltungsdauer läuft am 31. Dezember 2004 aus.

Mit der Verlängerung des Spargesetzes bleiben die Beitragsleistungen auf dem bisherigem Niveau eingefroren.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision und Verlängerung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen sowie der zugehörigen Verordnung.

### **1. Verlängerung der Geltungsdauer des Spargesetzes**

Das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen und die zugehörigen Sparverordnungen wurden mit dem Zweck geschaffen, die Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushaltes zu unterstützen. Zum einen bildet es Grundlage dafür, dass Beiträge des Kantons an Dritte und an Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen um maximal 20 % gekürzt werden können. Zum andern enthält es die Verfahrensvorschrift, wonach ein Beschluss des Kantonsrates über nicht gebundene Ausgaben der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder bedarf. Die Spargesetzgebung wurde als Notrecht ausgestaltet und gilt deshalb jeweils nur für eine befristete Dauer. Die Spargesetzgebung läuft Ende des Jahres 2004 ab und soll aufgrund der nach wie vor angespannten Finanzlage des Kantons erneut – jedoch in modifizierter Form – um zwei Jahre verlängert werden.

### **2. Teilrevision des Spargesetzes – Aufhebung der Bestimmung zur Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen**

Das Spargesetz sieht wie erwähnt vor, dass jeder Beschluss des Kantonsrates über nicht gebundene Ausgaben der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder bedarf. Diese Verfahrensvorschrift sollte nach dem Vorschlag des Regierungsrates ins ordentliche Recht – nämlich ins Kantonsratsgesetz – übergeführt werden. Der Kantonsrat ist mit Beschluss Nr. RG 171/2004 vom 2. November 2004 auf eine entsprechende Vorlage jedoch nicht eingetreten. Nachdem diese Änderung keine Zustimmung fand, soll sie im zu verlängernden Spargesetz nun aufgehoben werden. Das Spargesetz bezweckt folglich nur noch die Kürzung von Staatsbeiträgen.

### **3. Änderung der Sparverordnung I und Nichtverlängerung der Sparverordnung II**

Gestützt auf das Spargesetz wurden die Vollzugsverordnungen zum Spargesetz (Sparverordnungen I und II vom 28. Juni 1995; BGS 121.241 und 121.242) erlassen sowie Vorentscheide zu den Vorschlägen gefasst. Mit diesen Beschlüssen wurde das Spargesetz in die Praxis umgesetzt und die im Einzelfall zu kürzenden Beiträge konkret aufgeführt. Die Geltungsdauer der Sparverordnungen wurde mit jener des Spargesetzes befristet. Die Sparverordnungen sind somit an die Geltungsdauer des Spargesetzes gekoppelt.

Die Sparverordnung I und II unterscheiden sich insofern, als in der Sparverordnung II nur jene Beitragskürzungen aufgelistet sind, von welchen die Gemeinden direkt oder indirekt betroffen sind. Beitragskürzungen gemäss Sparverordnung II sind nach § 1 Absatz 3 Spargesetz nur dann zulässig,

wenn die betroffenen Gemeinden in der Lage sind, im Umfang der Kürzungen Einsparungen zu erzielen d.h. die Kompetenzordnung im betreffenden Sachbereich so geregelt ist, dass die Gemeinden ihrerseits die Kürzungen an die Beitragsempfänger weitergeben, auf die Wahrnehmung der Aufgabe verzichten oder diese in zeitlicher Hinsicht erstrecken können.

Verschiedene Beiträge, welche nach den Sparverordnungen I der Kürzung unterliegen, wurden gänzlich aufgehoben, in Leistungsvereinbarungen integriert oder werden über Spezialfinanzierungen finanziert, welche die Laufende Rechnung nicht belasten. Diese Beiträge können aus der Liste der zur Kürzung vorgesehenen Beiträge gestrichen werden. Es sind dies:

- Der Beitrag an die Aktion «Taten statt Worte»;
- Die Beiträge an die Wanderwege nach § 100<sup>bis</sup> des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1);
- Die Beiträge für Natur- und Heimatschutzmassnahmen;
- Die Beiträge an die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe;
- Die Beiträge an denkmalpflegerische Institutionen;
- Verschiedene Beiträge an interkantonale Institutionen nach dem Energiegesetz vom 3. März 1991;
- Beiträge für zweckgebundene Massnahmen und an Jagdorganisationen nach dem Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 25. September 1988.

Der Sparverordnung II unterliegen keine Beiträge mehr, welche gekürzt werden können, weshalb sie nicht mehr verlängert werden muss. Ihre Geltungsdauer läuft am 31. Dezember 2004 aus.

#### **4. Verhältnis zur Planung**

Die Verlängerung des Spargesetzes trägt zur Erreichung des Zieles 3.1. Stabilisierung des Finanzhaushaltes gemäss Regierungsprogramm 2001 – 2005 bei.

#### **5. Auswirkungen**

##### 5.1 Finanzielle Konsequenzen

Die Verlängerung des Spargesetzes und der dazugehörigen Sparverordnung I führt dazu, dass Beiträge in der Grössenordnung von 400'000 Franken weiterhin auf diesem Niveau gekürzt bleiben. Ohne Kürzungen würde sich die Beitragsleistung auf 500'000 Franken erhöhen.

##### 5.2 Vollzugsmassnahmen

Es sind keine Massnahmen für den Vollzug nötig.

### 5.3 Folgen für die Gemeinden

Durch die Verlängerung des Spargesetzes ergeben sich keine Folgen für die Gemeinden, weil die Sparverordnung II, mit welcher Beiträge an die Gemeinden gekürzt werden konnten obsolet wurde und deshalb nicht mehr verlängert werden soll.

## 6. Rechtliches

Beschlussesentwurf 1 unterliegt der Volksabstimmung. Falls er im Kantonsrat von mindestens 2/3 der Anwesenden verabschiedet wird, untersteht er dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 2 lit. d und 36 Abs. 1 lit. b) KV). Die Beschlussesentwürfe 2 und 3 unterliegen dem fakultativen Referendum.

## 7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber



**8. Beschlussesentwurf 1**

**Änderung des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. November 2004 (RRB Nr. 2004/2384), beschliesst:

**I.**

Das Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

Der Gesetzstitel lautet neu:

Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen

§ 2 ist aufgehoben.

**II.**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft, sofern der Verlängerung des Spargesetzes zugestimmt wird. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

Finanzdepartement (pa:\Gesetze\Spargesetz\TeilrevisionSpargesetz)

<sup>1</sup> BGS 111.1  
<sup>2</sup> BGS 121.24

Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
BGS



## 9. Beschlussesentwurf 2

### **Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen – Verlängerung der Geltungsdauer**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 3 Absatz 3 Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. November 2004 (RRB Nr. 2004/2384), beschliesst:

#### I.

Die Geltungsdauer des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

#### II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

Parlamentsdienste

Finanzdepartement (pa:\Gesetze\Spargesetz\TeilrevisionSpargesetz)

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

BGS

14

GS



10. **Beschlussesentwurf 3**

**Änderung der Vollzugsordnung zum Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen – Vollzugsverordnung I**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 1 Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994<sup>1</sup>, nach Kenntnisnahme von Botenschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 23. November 2004 (RRB Nr. 2004/2384), beschliesst:

**I.**

Die Vollzugsverordnung I zum Gesetz über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 28. Juni 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 1**

Die Ziffern 2, 7, 8, 13, 20, 22, 23 sind aufgehoben.

§ 2 ist aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, sofern der Verlängerung des Spargesetzes zugestimmt wird. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Staatskanzlei (Sch, Stu, San)

<sup>1</sup> BGS 121.24

<sup>2</sup> BGS 121.241

Parlamentsdienste

Finanzdepartement ( pa:\Gesetze\Spargesetz\TeilrevisionSpargesetz )

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

BGS, GS